



## Gemeinde Schöfflisdorf

### Gemeindeversammlung vom 9. September 2020, 20.00 Uhr

---

### Covid-Schutzkonzept

gemäss Art. 4 Covid-19-Verordnung besondere Lagen

(Stand:31. August 2020)

#### Ausgangslage

Am Mittwoch, 9. September 2020 findet eine ausserordentliche Gemeindeversammlung der Gemeinde Schöfflisdorf statt. Gestützt auf die aufgrund der Covid-Situation geltenden Vorschriften (Covid-19-Verordnung besondere Lagen) kann diese Veranstaltung nur unter Erstellung und Einhaltung eines Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

Obwohl es sich bei den beiden traktandierten Geschäften - Zusammenschlussvertrag zwischen den Gemeinde Oberweningen und Schöfflisdorf sowie Totalrevision der Gemeindeordnung - jeweils nur um eine Vorberatung von späteren Urnenabstimmungen handelt, und insbesondere beim Geschäft "Zusammenschlussvertrag" die Änderungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten sehr eingeschränkt sind, ist eine überdurchschnittliche Teilnehmerzahl nicht ausgeschlossen. Deshalb wurde die Veranstaltung in die Turnhalle verlegt, welche die grösste Kapazität eines Raumes in der Gemeinde aufweist.

#### Grunddaten

Durchführungsort:	Turnhalle Rietli (obere Halle), Bergstrasse 2, Schöfflisdorf
Durchführungsdatum:	Mittwoch, 9. September 2020
Beginn:	20.00 Uhr ( <b>es wird aufgrund der Eingangskontrolle und des Aufnehmens der Kontaktdaten um frühzeitiges Erscheinen gebeten</b> )
Verfügbare Sitzplätze ohne Masken:	69 (zuzüglich 6 GR/GS und 1 Presse = 76)
Verfügbare Sitzplätze mit Masken:	ca. 200
Abbruch der Versammlung:	Zwingend ab 300 Teilnehmern, da dann Sektoren gebildet werden müssten; aufgrund der Raumkapazität faktisch ab ca. 200

#### Maskenpflicht zwingend

Aufgrund der Themen „muss“ von einer Teilnehmerzahl ausgegangen werden, welche höher liegt als 76. Entsprechend muss die ganze Vorbereitung (Bestuhlung etc.) so erfolgen, dass der Schutzabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Somit ist es unumgänglich, für die Versammlung eine Maskenpflicht festzulegen.

---

## **1. Grundsätze**

Es gilt:

- Eine Verbreitung von Covid-19 oder anderer Infektionskrankheiten durch Ansteckung von Versammlungsbesucherinnen und -besuchern zu verhindern,
- Kranke Personen und solche mit Krankheitssymptomen von einer Versammlungsteilnahme abzuhalten,
- Besonders gefährdete Personen mit spezifischen Massnahmen zu schützen,
- Alle Teilnehmenden sind aufgerufen, sich solidarisch zu verhalten und die Regeln des Schutzkonzepts sowie die allgemein geltenden Hygienevorschriften mit hoher Eigenverantwortung einzuhalten.

## **2. Hygiene**

- 2.1 Sämtliche Teilnehmende werden angehalten, die Hände zu desinfizieren und die Hygiene- und Abstandsvorschriften (ohne Masken) jederzeit einzuhalten,
- 2.2 Alle Teilnehmer müssen sich mit einer Schutzmaske schützen. Je eine Hygienemaske wird am Eingang an jeden Teilnehmer kostenlos abgegeben,
- 2.3 Für die Besucherinnen und Besucher stehen Desinfektionsmittel am Eingang zur Verfügung. In den Toiletten steht Seife zur Verfügung.

## **3. Distanz halten**

- 3.1 Der Zugang erfolgt über eine zentrale Eingangskontrolle im Foyer der Turnhalle. Die Eingangskontrolle erfolgt an zwei Tischen mit nach Alphabet getrennten, vorbereiteten Listen der Stimmberechtigten,
- 3.2 Im Zugangsbereich werden Bodenmarkierungen mit einem Abstand von 1,5 Metern angebracht,
- 3.3 Bei der Eingangskontrolle werden pro Kontrolltisch nur je eine Person bzw. Familiengruppe von maximal 5 Personen zugelassen.

## **4. Organisatorisches**

- 4.1 Ab einer zu hohen Teilnehmerzahl - und gesetzlich zwingend aber einer Zahl von über 300 - bricht der Gemeindepräsident die Versammlung ab. Bei einem allfälligen Abbruch sind die Teilnehmer aufgefordert, den Saal unter Einhaltung der Mindestabstände zu verlassen.
- 4.2 Für den Referenten des Gemeinderates (Gemeindepräsident) steht ein Headset zur Verfügung. Für die Votanten aus der Versammlung und für die übrigen Gemeinderäte und den Gemeinsschreiber steht ein Mikrofon zur Verfügung, welches nach jedem Votanten desinfiziert wird. Das Mikrofon wird von einem Mitglied der Verwaltung oder des Gemeinderates bedient und nicht in die Hand der Votanten abgegeben,
- 4.3 Auf eine Abgabe von Versammlungsunterlagen auf Papier wird verzichtet,
- 4.4 Am Schluss der Versammlung werden die Besucher zum geordneten Verlassen der Turnhalle unter Einhaltung der Abstandsvorschriften aufgefordert,
- 4.5 Auf die Ausrichtung eines Apéros wird verzichtet.

## **5. Schutz gefährdeter Personen**

- 5.1 Personen (inkl. Behördenmitglieder und Mitarbeitende), welche sich krank fühlen oder Krankheitssymptome einer Infektionskrankheit aufweisen, werden aufgefordert, zuhause zu bleiben,
- 5.2 Es findet eine Zutrittskontrolle statt, bei welcher alle Personen nach allfälligen Krankheitssymptomen befragt werden,
- 5.3 Für gefährdete Personen besteht kein separater Zugang zur Turnhalle,
- 5.4 Für Personen, welche aus nachgewiesenen ärztlichen Gründen keine Maske tragen können, wird – sofern es die Teilnehmerzahl erlaubt - ein separater Sektor mit einem Schutzabstand von 1,5 m eingerichtet. Entsprechende Personen melden diese Situation bereits bei der Eingangskontrolle an und belegen sie mit einem Arztzeugnis,
- 5.5. Personen, welche eine PP2-Maske tragen müssen oder wollen, müssen diese auf eigene Kosten selbst mitbringen (am Eingang werden übliche Hygienemasken abgegeben).

## **6. Information**

- 6.1 Die Publikation des Schutzkonzepts erfolgt spätestens eine Woche vor der Gemeindeversammlung auf der Website der Gemeinde,
- 6.2 Beim Zugang zur Turnhalle und auf dem Vorplatz wird mit Infoständern auf das Schutzkonzept hingewiesen.

## **7. Contact Tracing**

- 7.1 Da aufgrund der Aktivitäten und der örtlichen Gegebenheiten nicht absolut garantiert werden kann, dass während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können, ist das Erheben von Kontaktdaten zwingend,
- 7.2 Zur Nachverfolgbarkeit bei einer allfälliger Infektion von Besuchern werden die Teilnehmenden bei der Eingangskontrolle in eine Präsenzliste mit Namen und Vorname eingetragen. Diese Liste dient gleichzeitig der Feststellung der Stimmberechtigung, da 15 Minuten später in der unteren Turnhalle eine Informationsveranstaltung der Gemeinde Oberweningen stattfindet.  
Die Teilnehmenden sind zur Angabe einer Telefonnummer verpflichtet.  
Die Präsenzlisten werden nach der Versammlung vierzehn Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet,
- 7.3 Personen, welche nach der Versammlung Krankheitssymptome feststellen, werden aufgefordert, dies umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

## **8. Allfällige Gäste**

- 8.1. Eine Gemeindeversammlung ist nach Art. 14 Abs. 2 Gemeindegesetz grundsätzlich öffentlich. Eine Teilnahme von nicht stimmberechtigten Gästen ist also grundsätzlich möglich. Gleichzeitig besteht in der Covid-Konstellation eine besondere Lage, in welcher notfalls die stimmberechtigte Teilnehmerschaft bevorzugt werden müssen,
- 8.2. Gestützt auf Art. 20 Abs. 2 (Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung) kann der Gemeindepräsident deshalb gegebenenfalls Gästen die Teilnahme an der Versammlung untersagen, falls eine solche eine geordnete und nicht gesundheitsgefährdende Durchführung in Frage stellen würde,

8.3. Allfällige nicht stimmberechtigte Gäste (ausgenommen Pressevertretungen) sind deshalb gebeten und werden von der Eintrittskontrolle dazu aufgefordert, vor dem Eingang zu warten und die Turnhalle erst knapp vor Beginn der Versammlung und nur auf Aufforderung der Eintrittskontrolle hin zu betreten. Sie werden – sofern noch Plätze zur Verfügung stehen – an speziell für Gäste vorgesehene Plätze geleitet (damit das Stimmzählen nicht erschwert wird).

## **9. Verantwortlichkeit**

Das Covid-Schutzkonzept wurde vom Gemeinderat verabschiedet, für die Einhaltung und Umsetzung sowie als Kontaktperson ist der Gemeindegeschreiber a.i. zuständig.

Schöfflisdorf, 31. August 2020

**Kurzfristige Änderungen aufgrund veränderter Situation bzw. Vorschriften bleiben vorbehalten!**